

WIRTSCHAFT



Informationssystem WEBEKU

Bisher war es für Subunternehmer/Auftragnehmer nur unter hohem bürokratischen Aufwand möglich, eine Bestätigung der GKK (vor Arbeitsbeginn) für alle Dienstnehmer zu erlangen, die zur Auftrags Erfüllung eingesetzt wurden.

Die Werkverträge im Baugewerbe sehen oft eine entsprechende Klausel vor, wonach der Subunternehmer alle GKK-Bestätigungen vorlegen muss. Gerade bei der Übernahme inländischer Werk/ Subaufträge bedeutet dies eine zusätzliche Belastung für die Unternehmen.

Seit Anfang Oktober gibt es dafür eine Lösung: Über WEBEKU können Einzelbestätigungen rasch und unkompliziert abgefragt werden - die Abfrage erfolgt unbürokratisch nach SV-Nummern. Der Zugriff kann orts- und zeitunabhängig erfolgen, die Daten werden laufend aktualisiert.

Für die Benutzung ist eine Authentifizierung via Handy-Signatur/ Bürgerkarte oder mit Zugangsdaten des Unternehmensserviceportals (USP) erforderlich.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Webseite der Sozialversicherung](#).

Betrugsbekämpfung Scheinunternehmen

Gemäß § 8 des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes (SBBG) ist das Bundesministerium für Finanzen verpflichtet eine Liste der rechtskräftig festgestellten Scheinunternehmen im Internet zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung auf der BMF-Homepage dient als Informationsquelle für Unternehmen und soll diese vor möglichen Haftungen für Entgelte im Sinne des § 9 SBBG schützen.

Nach § 9 SBBG haftet der Auftrag gebende Unternehmer ab der rechtskräftigen Feststellung des Scheinunternehmens zusätzlich zum Scheinunternehmen als Bürge und Zahler nach § 1357 ABGB, wenn er zum Zeitpunkt der Auftragserteilung wusste oder wissen muss-

te, dass es sich beim Auftrag nehmenden Unternehmen um ein Scheinunternehmen nach § 8 SBBG handelt. Das

Auftrag gebende Unternehmen haftet für Ansprüche auf das gesetzliche, durch Verordnung festgelegte oder kollektivvertragliche Entgelt für Arbeitsleistungen im Rahmen der Beauftragung der beim Scheinunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer/innen.

Liste der Scheinunternehmen:

<https://www.bmf.gv.at/betrugsbekämpfung/liste-scheinunternehmen.html>

Kammerumlagen 2017

Die Wirtschaftskammer Österreich teilt gemäß §126 Abs. 1 WKG 1998 mit, dass der zuletzt mit Schreiben vom 3.12.2015 mitgeteilte Umlagensatz in Höhe von insgesamt 3,0 v.T. (aus 1,2 v.T. für die Bundeskammer und für alle Landeskammern einheitlich mit 1,8 v.T.) der Bemessungsgrundlagen als Umlage gemäß § 122 Abs. 1 WKG auch für 2017 gilt.

Die weiteren Umlagen der Landeskammern gemäß § 122 Abs. 7 WKG (Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) für 2017 betragen:

Wirtschaftskammer	Kammerumlage2 ab 1.1.2017
Wien	0,25 %
Niederösterreich	0,25 %
Oberösterreich	0,21 %
Salzburg	0,27 %
Tirol	0,28 %
Vorarlberg	0,24 %
Kärnten	0,26 %
Steiermark	0,24 %
Burgenland	0,29%

Der Fachverbandsausschuss hat die Festlegung eines Fachverbandsanteiles an der Grundumlage in Höhe von 3,2 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-lohn- und -gehaltssumme und eines Mindestbetrages von EUR 72 pro Mitglied für 2017 beschlossen.

WKÖ Top-Erfolge 2016

Als aktive, starke Interessenvertretung arbeitet die Wirtschaftskammer laufend an der Verbesserung der

Rahmenbedingungen für Österreichs Unternehmen und setzt sich für EPU, KMU und Großbetriebe mit großer Expertise auf allen Ebenen und in allen Bereichen ein.

Die Top-Erfolge 2016 erfahren Sie unter <http://wko.at/erfolge2016>

AUSBILDUNG UND SOZIALES



Ausgleichstaxe nach dem BEinstG für 2017

Die Höhe der Ausgleichstaxe ist von der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer abhängig und wird jährlich angepasst. Im Kalenderjahr 2017 beträgt die Ausgleichstaxe für jeden einzelnen begünstigten Behinderter, der zu beschäftigen wäre,

- für Arbeitgeber mit 25 bis 99 Arbeitnehmern monatlich € 253,- (2016: € 251,-)
- für Arbeitgeber mit 100 bis 399 Arbeitnehmern monatlich € 355,- (2016: € 352,-) und
- für Arbeitgeber mit 400 oder mehr Arbeitnehmern monatlich € 377,- (2016: € 374,-)

Entfall der Pflicht zur Auflage von Gesetzen - Regierungsvorlage

Der Ministerialentwurf 243/ME NR 25. GP, ARD 6519/18/2016, sieht als Maßnahme der Entbürokratisierung und Kostensenkung vor, dass ab 1.1.2017 die **Bestimmungen über die verpflichtende Auflage von Gesetzen und Verordnungen zum Arbeitnehmerschutz** im Betrieb in Papierform sowie in elektronische Bereitstellung auf einem sonstigen Datenträger samt Ablesevorrichtung durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel **entfallen** sollen. Nunmehr fand der Ministerialentwurf Eingang in die Regierungsvorlage zum Deregulierungsgesetz 2017 (RV 1457 BlgNR 25. GP). Gegenüber dem Begutachtungsentwurf wurde ergänzt, dass auch das Heimarbeitsgesetz nicht mehr aufgelegt werden muss. Die Bestimmungen entfallen **ab 1.7.2017**.

Auflösungsabgabe 2017

Die Höhe der Auflösungsabgabe für das Jahr 2017 beträgt 124 Euro.

Evaluierung psychischer Belastungen

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) sieht unter anderem die Verpflichtung zur Evaluierung von Arbeitsplätzen vor. Darunter versteht man die Ermitt-

lung und Beurteilung von Gefahren durch den Arbeitgeber sowie die Festlegung von Maßnahmen zu ihrer Vermeidung.

Der Arbeitgeber hat im Zuge der Evaluierung sowohl arbeitsbedingte physische als auch psychische Belastungen, die zu Fehlbeanspruchungen führen, zu ermitteln.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

- [Informationsfilm zur Evaluierung psychischer Belastungen](#)
- [WKO.at - Arbeitsrecht und Sozialrecht](#)

BUAG-Zuschlagsverordnung

Auf Grund der §21 Abs. 1 bis 3 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, BGBl. I Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/2016, wird verordnet:

Die Verordnung betreffend die Lohnzuschläge für die Urlaubsregelung, Abfertigungsregelung und Winterfeiertagsregelung sowie die Nebenleistungen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG-Zuschlagsverordnung), BGBl. II Nr. 419/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung, BGBl. II Nr. 400/2015, wird wie folgt geändert:

„§5. Der Zuschlag zum Lohn, der gemäß §21a in Verbindung mit §21 Abs. 1 und 3 BUAG zur Bestreitung des Aufwandes für die Abfertigungsregelung (Abfertigungsbeiträge an die Betriebliche Vorsorgekasse gemäß §33b BUAG und Abfertigungen nach Abschnitt III BUAG) einschließlich der anteiligen Verwaltungskosten zu entrichten ist, beträgt für die Zuschlagszeiträume 2017/1 bis 2017/12 für eine Kalenderwoche (Beschäftigungswoche) das 1,5 fache des um 20% erhöhten kollektivvertraglichen Stundenlohns gemäß §21a Abs. 3 und 4 BUAG.“

„(8) §5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 344/2016 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Für die Berechnung, Vorschreibung und Eintreibung von Zuschlägen für Kalenderwochen (Beschäftigungswochen) oder Teile davon, die vor dem 1. Jänner 2017 liegen, ist §5 in der bis dahin geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Für weitere Informationen steht Ihnen [Mag. Robert WASSERBACHER](#) im FV-Büro zur Verfügung



Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mindestens alle sechs Jahre einen Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP) zu erstellen. Nach den Plänen von 1992, 1995, 1998, 2001, 2006 und 2011 wurde der Entwurf für den BAWP 2017 erarbeitet. Dieser zweiteilige Entwurf wird nunmehr einem Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren und Anhörungsverfahren gemäß § 8 Abs. 2 AWG 2002 unterzogen.

Teil 1 enthält die Darstellung der abfallwirtschaftlichen Situation, die Beschreibung der durchgeführten und geplanten Maßnahmen, das Abfallvermeidungsprogramm sowie die Behandlungsgrundsätze für ausgewählte Abfallströme. Teil 2 ist den Leitlinien zur Abfallverbringung gewidmet.

Der Entwurf ist unter

<https://www.bmlfuw.gv.at/greentec/bundes-abfallwirtschaftsplan/BAWP2017.html> abrufbar.

Sollten Sie Anmerkungen zum Entwurf des BAWP haben, schicken Sie Ihre Stellungnahme bitte bis 7. März 2017 an das FV-Büro (steine@wko.at), damit diese in die WKÖ-Stellungnahme einfließen kann.

Stellungnahmen können von den Unternehmen an Abt.53@bmlfuw.gv.at gesendet werden.

Mineralrohstoffgesetz

Das Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr.38/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.80/2015, wird wie folgt geändert:

2.§ 127 Abs. 4 lautet:

„(4) Die praktische Verwendung muss einschlägiger Art und bei entsprechender Vorbildung von mindestens dreijähriger Dauer gewesen sein. Bei Absolventen mit einschlägiger Hochschulausbildung gilt für die technische Aufsicht eine vor oder während der Studien geleistete praktische Tätigkeit in der in den Studienplänen festgelegten Dauer als hinreichend lange einschlägige praktische Verwendung. Fehlt die entsprechende Vorbildung, so muss die einschlägige praktische Verwendung mindestens fünf Jahre gedauert haben. Für Bergbautätigkeiten mit geringeren bergbautechnischen und sicherheitstechnischen Anforderungen, bei denen eine praktische Erfahrung von kürzerer Dauer ausreichend ist, kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in einer Verordnung in den Fällen des ersten Satzes eine geringere als eine dreijährige Mindestdauer und in den Fällen des dritten Satzes eine geringere als eine fünfjährige Mindestdauer der praktischen Verwendung festlegen.“

Für weitere Informationen steht Ihnen

[Mag. Robert WASSERBACHER](#) im FV-Büro zur Verfügung

TERMINE



REACH 2018 KMU Workshop - road to successful registration

9.-10. März 2017, WKÖ, Wien

Ab 1. Juni 2018 dürfen nur mehr solche chemischen Stoffe hergestellt, importiert und/oder vermarktet werden, die nach der REACH-Verordnung registriert sind. Mit selbigem Stichtag endet auch die letzte Übergangsfrist und damit verliert jede Vorregistrierung ihre Gültigkeit. Die REACH-Registrierung ist in der Regel aufwendig und sollte bereits jetzt vorbereitet werden.

Bei dem Workshop werden die wesentlichen Schritte und notwendigen Vorbereitungsarbeiten für Registranten vorgestellt. Zusätzlich wird auch auf die Verpflichtungen der nachgeschalteten Anwender in Vorbereitung auf die Registrierung 2018 eingegangen und die IT-Werkzeuge ausführlich besprochen.

Weiters gibt es im Rahmen dieses Workshops nicht nur die Möglichkeit, Erfahrungen mit anderen betroffenen Unternehmen auszutauschen, sondern es können auch individuelle Probleme und Schwierigkeiten mit Experten der ECHA in „One-to-One“ Gesprächen abgeklärt werden. Die Veranstaltung ist kostenlos und wird simultan ins Deutsche übersetzt.

Programm & Anmeldung: www.reach2018.at

EUREM 2017

Der Druck auf Unternehmen durch die derzeitige Umweltpolitik nimmt immer weiter zu. Der Lehrgang „Qualifizierung zum/r Europäischen Energie ManagerIn“ hilft, sich optimal darauf vorzubereiten. Ausgebildete „Energie ManagerInnen“ verfügen über das nötige Wissen, um in einem Unternehmen ein effizientes Energiemanagement umzusetzen und somit Kosten zu sparen.

Zielgruppe sind die Energieverantwortlichen in Produkts oder Dienstleistungsunternehmen, die große Energiemengen verbrauchen. Hier sind die mit wirtschaftlichem Aufwand realisierbaren Kosteneinsparungen in der Regel am Größten.

Termine

Block 1: 28. - 30. September 2017

Block 2: 16. - 18. November 2017

Block 3: 18. - 20. Jänner 2017

Block 4: 15. - 17. März 2018

Abschluss: Mittwoch, 13. Juni 2018

Ort: Wirtschaftskammer Österreich, Wien

[Programm & Anmeldung](#)

Mitgliederversammlung 2017

28. September 2017, Aigen im Ennstal

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Fachverbandes Steine-Keramik findet am Donnerstag, 28.9.2017 im Schloss Hotel Pichlarn in 8943 Aigen im Ennstal statt.

Anmeldung: steine@wko.at

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau [Doris EG-GER](#) im FV-Büro zur Verfügung.

Haben Sie Fragen oder Anregungen zum Newsletter?

Dann wenden Sie sich bitte an
Frau Mag. Cornelya VAQUETTE
T: 05 90 900-3537
E: steine@wko.at

Impressum:

Herausgeber: Fachverband der Stein- und keramischen Industrie,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900 - 3533 | F +43 (0)1/505 62 40
E steine@wko.at, W www.baustoffindustrie.at
Für den Inhalt verantwortlich: DI Dr. Andreas Pfeiler
Redaktion: Mag. Cornelya Vaquette